

des Landkreises Mühldorf a. Inn

Nr. 5

21.02.2024

Seite 17

I n h a l t

- Öffentliche Bekanntmachung; Anhörung Fahrtenbuch; Roman Zinnecker
- Öffentliche Bekanntmachung; Anhörung Fahrtenbuch, Aaron Zinnecker
- Finanzausschusssitzung am Montag, 26.02.2024 im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Mühldorf a. Inn
- Kreisausschusssitzung am Montag, 26.02.2024 im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Mühldorf a. Inn
- Kreistagssitzung am Freitag, 01.03.2024 im Stadtsaal Mühldorf a. Inn
- Verloren gegangenes Sparkassenbuch der Sparkasse Altötting-Mühldorf Nr. 3405028519
- Verordnung zur Änderung des Gebiets der Gemeinde Heldenstein und der Gemeinde Rattenkirchen
- Bekanntmachung über das Ergebnis der Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht (Umweltverträglichkeitsprüfung) am Thalerbach, Gemeinde Aschau a. Inn

Ö/ Aktenzeichen

III/3-143-140-FB33-Anh.Fahrtenbuch_ZinneckerRoman_KB

**Vollzug der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO);
Fahrtenbuchaufgabe nach §31a StVZO**

Da der Aufenthalt des Herrn

Roman Zinnecker

nicht zu ermitteln ist, erfolgt die Zustellung des Schreibens über die Anhörung zum Fahrtenbuch des Landratsamtes Mühldorf a. Inn vom 25.01.2024 gem. Art. 15 Abs. 1 Nr. 1 des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG) durch

öffentliche Bekanntmachung.

Letzte bekannte Wohnanschrift:

Feichten 22, 84494 Neumarkt-St. Veit

Das Schreiben kann zu den üblichen Sprechzeiten im Zimmer N 1.07, Außenstelle des Landratsamtes Mühldorf a. Inn, Nordtangente 10b, 84453 Mühldorf a. Inn, Tel. Nr. 08631/699-755, eingesehen werden.

Die Zustellung der Anhörung zum Fahrtenbuch gilt nach zwei Wochen, seit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung, als erfolgt.

Mühldorf a. Inn, den 19.02.2024
Kliemantat

Ö/ Aktenzeichen
III/3-143-140-FB33-Anh.Fahrtenbuch_ZinneckerAron_KB

**Vollzug der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO);
Fahrtenbuchaufgabe nach §31a StVZO**

Da der Aufenthalt des Herrn

Aron Zinnecker

nicht zu ermitteln ist, erfolgt die Zustellung des Schreibens über die Anhörung zum Fahrtenbuch des Landratsamtes Mühldorf a. Inn vom 25.01.2024 gem. Art. 15 Abs. 1 Nr. 1 des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG) durch

öffentliche Bekanntmachung.

Letzte bekannte Wohnanschrift:

Feichten 22, 84494 Neumarkt-St. Veit

Das Schreiben kann zu den üblichen Sprechzeiten im Zimmer N 1.07, Außenstelle des Landratsamtes Mühldorf a. Inn, Nordtangente 10b, 84453 Mühldorf a. Inn, Tel. Nr. 08631/699-755, eingesehen werden.

Die Zustellung der Anhörung zum Fahrtenbuch gilt nach zwei Wochen, seit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung, als erfolgt.

Mühldorf a. Inn, den 19.02.2024
Kliemantat

Finanzausschusssitzung am Montag 26.02.2024, 15.00 Uhr, im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Mühldorf a. Inn

Tagesordnung

öffentlicher Teil:

- 1 Tagesordnung
- 2 Beratung des Haushalts mit Haushaltssatzung 2024 des Landkreises Mühldorf a. Inn, der Finanzplanung für die Jahre 2023-2027, des Stellenplanes 2024 sowie der Eckwerte für die Haushaltsplanaufstellung 2024
- 3 Haushaltsvollzug 2024; Aufnahme von Darlehen/Umschuldung der Kredite

Kreisausschusssitzung am Montag, 26.02.2024, 15.00 Uhr, im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Mühldorf a. Inn

Tagesordnung

öffentlicher Teil

- 1 Tagesordnung
- 2 Beratung des Haushalts mit Haushaltssatzung 2024 des Landkreises Mühldorf a. Inn, der Finanzplanung für die Jahre 2023-2027, des Stellenplanes 2024 sowie der Eckwerte für die Haushaltsplanaufstellung 2024
- 3 Haushaltsvollzug 2024; Aufnahme von Darlehen/Umschuldung der Kredite
- 4 Zuschuss für den Kauf einer Drehleiter für die Freiwillige Feuerwehr Neumarkt-St. Veit
- 5 Antrag von Herrn Kreisrat Uzon: Löschung eines Beitrags vom 07. Februar 2024

Kreistagssitzung am Freitag, 01.03.2024, 14.00 Uhr, im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Mühldorf a. Inn

Tagesordnung

öffentlicher Teil

- 1 Tagesordnung
- 2 Beratung des Haushalts mit Haushaltssatzung 2024 des Landkreises Mühldorf a. Inn, der Finanzplanung für die Jahre 2023-2027, des Stellenplanes 2024 sowie der Eckwerte für die Haushaltsplanaufstellung 2024
- 3 Haushaltsvollzug 2024; Aufnahme von Darlehen/Umschuldung der Kredite
- 4 Zuschuss für den Kauf einer Drehleiter für die Freiwillige Feuerwehr Neumarkt-St. Veit
- 5 Antrag von Herrn Kreisrat Uzon: Löschung eines Beitrags vom 07. Februar 2024

Das verloren gegangene Sparkassenbuch der Sparkasse Altötting-Mühldorf

Nr. 3405028519

lautend auf

**Martha Hinterberger, geb. 25.09.1937
Konventstr. 63 A
84503 Altötting**

wird für kraftlos erklärt.

Landratsamt Mühldorf a. Inn
Az.: 022, FB 34

Verordnung

zur Änderung des Gebiets der Gemeinde Heldenstein und der Gemeinde Rattenkirchen

Aufgrund von Art. 11 und 12 der Gemeindeordnung erlässt das Landratsamt Mühldorf a. Inn folgende Verordnung:

§ 1

In die Gemeinde Heldenstein wird aus der Gemeinde Rattenkirchen umgegliedert:

Das Flurstück 1774/1 Gemarkung Rattenkirchen mit einer Fläche von 604 m². Dieses soll anschließend zum Flurstück 526 Gemarkung Weidenbach umgeändert werden.

§ 2

In die Gemeinde Rattenkirchen wird aus der Gemeinde Heldenstein umgegliedert:

Das Flurstück 312/1 Gemarkung Weidenbach mit einer Fläche von 155 m². Dieses soll anschließend zum Flurstück 2852 Gemarkung Rattenkirchen umgeändert werden.

Das Flurstück 314/1 Gemarkung Weidenbach mit einer Fläche von 108 m². Dieses soll anschließend zum Flurstück 2851 Gemarkung Rattenkirchen umgeändert werden.

Das Flurstück 314/3 Gemarkung Weidenbach mit einer Fläche von 1.641 m². Dieses soll anschließend zum Flurstück 2850 Gemarkung Rattenkirchen umgeändert werden.

§ 3

Das Änderungsgebiet ergibt sich aus den Kartenausschnitten der amtlichen Flurkarte mit Stand vom 14.11.2023. Die amtliche Flurkarte liegt beim ADBV Mühldorf a. Inn digital auf und kann dort von jedermann eingesehen werden.

§ 4

Im Umgliederungsgebiet tritt das Recht der abgebenden Gebietskörperschaft außer Kraft und das Recht der aufnehmenden Gebietskörperschaft in Kraft.

§ 5

Die Verordnung tritt am 28.02.2024 in Kraft.

Mühldorf a. Inn, den 13.02.2024
Landratsamt Mühldorf a. Inn



Dr. Benedikt Burkardt

Fb 42/Wasserrecht

Wasserrecht und Umweltverträglichkeitsprüfung

Ökologische Aufforstung und Schaffung von natürlichem Rückhalt am Thalerbach

Bekanntmachung über das Ergebnis der Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht
(Umweltverträglichkeitsprüfung)

Der Thalerbach ist ein Gewässer III. Ordnung und liegt in der Unterhaltungslast der Gemeinde Aschau a. Inn. Von nordwestlicher Richtung fließt der Thalerbach über Thal nach Aschau a. Inn und mündet in den Steinbach/Hochwaschgraben. Aufgrund vereinzelt auftretender Überschwemmungen im Einzugsgebiet des Thalerbachs plant die Gemeinde Aschau a. Inn punktuell die Vergrößerung des Gewässerquerschnitts z. T. durch das Abflachen übersteiler und senkrechter Böschungen. Dadurch soll auch die Zugänglichkeit zum Gewässer für Tierarten verbessert werden. Zusätzlich werden in die Uferböschung Strukturelemente, wie beispielsweise Wurzelstöcke eingebracht werden. Damit wird die Strukturvielfalt und die Eigendynamik des Baches erhöht, der Abfluss wird gebremst und Abflussspitzen können besser abgepuffert werden.

Die Maßnahmen stellen eine wesentliche Umgestaltung eines Gewässers und damit einen Gewässerausbau nach § 67 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dar. Zur Entscheidung hierüber ist das Landratsamt Mühldorf a. Inn sachlich und örtlich zuständig (Art. 63 Abs. 1 Satz 2 Bayer. Wassergesetz, Art. 37 Abs. 1 Satz 2 Landkreisordnung, Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz).

Weiterhin unterliegt der Gewässerausbau einer standortbezogenen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht nach Anhang 1 Nr. 13.18.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Die Vorprüfung hat ergeben, dass die in der Anlage 3 Nr. 2.3 genannten Schutzkriterien an diesem Gewässerabschnitt am Thalerbach mit Ausnahme eines gesetzlich geschützten Biotops nicht betroffen sind. Erhebliche nachteilige Auswirkungen sind durch den Bau nicht zu erwarten. Es ist davon auszugehen, dass die beantragten Baumaßnahmen einen positiven Effekt auf den Hochwasserabfluss haben werden. Die Maßnahmen sind auch aus naturschutzfachlicher Sicht als eine positive Aufwertung des Thalerbachs zu werten. Aus diesem Grund unterbleibt eine Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 7 Abs. 2 UVPG)

Diese Feststellung wird hiermit entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Landratsamt Mühldorf a. Inn, den 21.02.2024

Huber